

Verkündet
am 14. Februar 1963
Fieser,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der B [REDACTED] D [REDACTED], v [REDACTED] d [REDACTED] d [REDACTED] Bu-
[REDACTED] d [REDACTED] F [REDACTED], di [REDACTED] v [REDACTED] d [REDACTED] d [REDACTED] H-
[REDACTED] M [REDACTED] d [REDACTED] F [REDACTED], di [REDACTED] d [REDACTED] d [REDACTED] O [REDACTED]-
[REDACTED] Fr [REDACTED] a [REDACTED] Ma [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Frau Marie Hedwig S c h [REDACTED], Buc [REDACTED], W [REDACTED]-
[REDACTED] weg [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 29. November 1962 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter
Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Hußla und Keßler

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel der Beklagten werden - unter
deren Zurückweisung im übrigen - das Urteil des 1. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main)
vom 12. Januar 1961 teilweise aufgehoben und das Ur-
teil der 4. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt (Main)
vom 11. Februar 1960 teilweise abgeändert, so daß das
landgerichtliche Urteil lautet:

"Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin zu-
sätzlich zu der durch Bescheid des A [REDACTED] f [REDACTED] V [REDACTED]-
[REDACTED] Fr [REDACTED] a [REDACTED] Ma [REDACTED] vom 29. Mai 1959
(Aktenzeichen Nr. 5632 a - B-II) zuerkannten Ent-
schädigung weitere 101,20 DM (einhunderteins
20/100 DM) zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klä-
gerin 9/10, die Beklagte 1/10."

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden gegenein-
ander aufgehoben, die des Revisionsverfahrens trägt die
Beklagte.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Das Haus der Klägerin war von den amerikanischen Streitkräften in Anspruch genommen. Nach seiner Freigabe am 11. Juni 1956 beauftragte die Klägerin einen Architekten mit der Aufstellung der Schadensliste sowie der Planung der Wiederherstellungsarbeiten und der Bauaufsicht. Sie beantragte fristgerecht beim A f V [REDACTED] Ersatz ihrer Instandsetzungskosten von 19.708,28 DM einschließlich der Gebühren des Architekten in Höhe von 1.220,24 DM. Die Festsetzung der Entschädigung verzögerte sich. Ein von der Klägerin zugezogener Rechtsanwalt beantwortete am 25. Juli 1957 unter Vorlage einer Vollmacht vom 19. Juni 1957 einige vom A f V [REDACTED] an den bisherigen Bevollmächtigten, ihren Bruder, gerichtete Schreiben. Gleichzeitig meldete er den Anspruch auf Ersatz seiner Gebühren an. Das A f V [REDACTED] billigte der Klägerin durch Bescheid vom 29. Mai 1959, dem von der Klägerin beauftragten Anwalt zugestellt am 5. Juni 1959, einen Betrag von 14.948,64 DM zu. Hierin sind Architektenkosten in Höhe von 429,32 DM enthalten. Außerdem sprach der Bescheid der Klägerin weitere Architektengebühren in Höhe von 515,19 DM zu. Den Ersatz der Vergütung des Rechtsanwalts lehnte das A f V [REDACTED] ab.

Mit ihrer am 4. August 1959 beim Landgericht eingelaufenen und am 15. August 1959 zugestellten Klage hat die Klägerin u.a. die Erstattung der restlichen Vergütung des Architekten in Höhe von 275,73 DM und der des Rechtsanwalts in Höhe von 517,40 DM begehrt und nach Fallenlassen eines weiteren Schadenspostens beantragt, die Beklagte zur Zahlung von weiteren 793,13 DM zu verurteilen.

Das Landgericht hat den Betrag von 274,65 DM zugesprochen und im übrigen die Klage abgewiesen. Es hat aus-

geführt: Der Berechnung des ersatzfähigen Architektenhonorars könnten grundsätzlich nur die entschädigungsfähigen Baukosten zugrunde gelegt werden; hinzuzurechnen seien aber hier die Beträge, die als Ausgleich für die altersbedingte Wertminderung der instandgesetzten Sache von den Instandsetzungskosten abgezogen seien; diese Abzüge seien bei voller Zahlung der laufenden Entschädigung gerechtfertigt, weil nach § 27 Abs. 4 BLG (i.d.F. vom 19. Oktober 1956 - BGBl I 815) für die gewöhnliche Abnutzung der Sache während der Zeit, in der die Entschädigung nach § 22 Abs. 1 BLG gewährt wird, kein Ersatz zu leisten sei, sie seien aber bei der Berechnung des Architektenhonorars nicht zu berücksichtigen. Denn auch insoweit sei die Beauftragung des Architekten auf die Beschlagnahme zurückzuführen, weil ohne diese die laufenden Instandsetzungsarbeiten ohne Zuziehung eines Architekten hätten ausgeführt werden können. Aus den zugebilligten Instandsetzungskosten ohne Architektenhonorar (14.519,32 DM) zuzüglich der zum Ausgleich der Wertminderung einbehaltenen Beträge von 1.930,10 und 84,75 DM ergebe sich eine Bausumme von 16.534,17 DM; daraus errechne sich das Honorar des Architekten auf 1.113,09 DM, worauf nach Zahlung von $429,32 + 515,19 = 944,51$ DM noch 168,58 DM geschuldet seien. Die Zuziehung eines Rechtsanwalts sei im vorliegenden Fall als notwendig anzuerkennen. Die Anwaltskosten seien rechtzeitig geltend gemacht worden. Nach Art. 8 der Hessischen Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte (vom 19. Dezember 1952 - Hess. GVBl 1952, 171) seien eine 3/10-Gebühr aus einem Streitwort von 14.519,32 DM (Entschädigung ohne Architektenkosten) + 1.113,03 DM (zuerkannte Architektenkosten) = 15.632,41 DM in Höhe von 91,99 DM, sowie Porti und Umsatzsteuer in Höhe von 10,-- DM und 4,08 DM, insgesamt also erstattungsfähige Anwaltskosten in Höhe von 106,07 DM angefallen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Die Berufung der Beklagten, mit der sie Klageabweisung begehrt hat, ist erfolglos geblieben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Hinsichtlich des Architektenhonorars kommt es entscheidend darauf an, ob seiner Berechnung als Bausumme lediglich der vom A f V für die bauliche Instandsetzung zugebilligte Betrag zugrunde zu legen ist, oder der für die Instandsetzung tatsächlich erforderliche Betrag ohne Ausgleich (= Abzug) für die Beseitigung von Schäden, die durch die Instandsetzung behoben werden, für die der Ersatzverpflichtete aber nicht einzustehen hat. Der Senat hat diese Frage in seinem Urteil vom 5. Dezember 1960 III ZR 171/59 (= WM 1961, 83, gekürzt abgedruckt in MDR 1961, 212) im Sinne der Beklagten entschieden, und zwar gerade auch für den Fall, daß ohne die Inanspruchnahme des Hauses für dessen laufende Instandsetzung ein Architekt nicht zugezogen worden wäre. Auf die ausführliche Begründung des Urteils wird verwiesen. Von der dort vertretenen Rechtsansicht abzuweichen, sieht der Senat auch nach erneuter Überprüfung der Rechtslage keinen Anlaß.

Landgericht und Oberlandesgericht gehen im Einklang mit der Rechtsprechung des Senats (III ZR 213/60 vom 28. Mai 1962 = WM 1962, 925) zutreffend davon aus, daß von den nach § 26 Abs. 3 Satz 1 BLG zu ersetzenden Kosten der Instandsetzung einer in verschlechtertem oder beschädigtem Zustande zurückgegebenen Sache im Wege der Vorteilsausgleichung nach § 32 Abs. 1 BLG Beträge abzusetzen sind,

die den dem Ersatzberechtigten infolge der Instandsetzung zufließenden Vorteilen entsprechen; insbesondere ist dann ein Abzug vorzunehmen (Abzug "neu für alt"), wenn durch die Instandsetzung Schäden beseitigt werden, die durch die gewöhnliche Abnutzung der Sache entstanden sind; denn für die gewöhnliche Abnutzung ist während der Zeit, für die Nutzungsentschädigung nach § 20 Abs. 1 BLG gewährt wird, kein Ersatz zu leisten (§ 26 Abs. 4 BLG). Wenn die Errechnung dieser Vorteile, die vor allem in einer Werterhöhung der Sache oder in der Ersparnis künftiger Instandsetzungsausgaben bestehen können, auch in gewissem Umfang schematisch nach allgemeinen Erfahrungssätzen auf Grund der Lebensdauer der in Frage kommenden Gegenstände erfolgen kann, wie in dem oben genannten Urteil ausgeführt ist, so muß die Anrechnung von Vorteilen doch dann ausscheiden, wenn sich im Einzelfalle ergibt, daß dem Ersatzberechtigten ein Vorteil in Wahrheit nicht zugeflossen ist. Nach den von der Revision nicht angegriffenen und das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des Berufungsurteils hätte die Klägerin für die laufende Instandsetzung des Hauses einen Architekten nicht in Anspruch genommen; ohne die Inanspruchnahme wäre also kein Architektenhonorar angefallen. Gleichwohl hat die Beklagte nicht das Honorar zu ersetzen, das sich aus den tatsächlichen Instandsetzungskosten errechnet, sondern nur das, das dem für die Instandsetzung zugebilligten Ersatzbetrage entspricht; mit anderen Worten, der Abzug "neu für alt" wirkt sich auch auf das Honorar des Architekten aus.

Wird eine Ersatzleistung nach § 26 Abs. 3 BLG geschuldet, dann können Architektengebühren unter zwei rechtlichen Gesichtspunkten zu erstatten sein, nämlich einmal als Instandsetzungskosten nach dieser Bestimmung, weiter als Kosten der Rechtsverfolgung nach § 48 Abs. 2 BLG. Diese sind nach der ausdrücklichen Regelung des Gesetzes nur

insoweit erstattungsfähig, als der Anspruch des Ersatzberechtigten begründet ist. Ein Teil der Tätigkeit des Architekten dient in Fällen der vorliegenden Art regelmäßig ebenso der Rechtsverfolgung wie der Instandsetzung - das gilt vor allem für die Feststellung der Schäden - und läßt sich insoweit auch hinsichtlich der Gebühren des Architekten nicht in Rechtsverfolgung und Instandsetzung aufspalten. Aber auch soweit sich die Tätigkeit des Architekten dem einen oder anderen Zwecke zuordnen läßt, widerspräche es dem Erfordernis einer möglichst einfachen Abwicklung der Schadensfälle, wenn untersucht werden müßte, wie weit die Tätigkeit des Architekten dem einen oder anderen Zwecke zuzurechnen ist und welche Bausummen der Gebührenberechnung jeweils zugrundegelegt sind. Vielmehr erscheint es geboten, die Gebühren des Architekten nach einer Bausumme zu berechnen, soweit nicht etwa bei den verschiedenen Abschnitten seiner Tätigkeit deren Gegenstand sich im Umfang unterscheidet, z.B. die Schadensfeststellung das ganze Haus betrifft und die Bauaufsicht nur einen Teil der vorgenommenen Arbeiten.

Im wesentlichen um das Entschädigungsverfahren zu vereinfachen, hat der Senat in seinen Urteilen III ZR 163/61 und 117/62 vom 31. Januar 1963, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, entschieden, daß die Gebühren des Rechtsanwalts, der vom Geschädigten zur Geltendmachung von Stationierungsschäden zugezogen worden ist, nach dem Betrage zu errechnen sind, der dem Ersatzberechtigten durch einen nicht angefochtenen Bescheid nach Art. 8 Abs. 9 FV oder durch eine Vereinbarung zuerkannt worden ist; das gilt auch, wenn der Schaden in Wirklichkeit höher war als der zuerkannte Betrag. Wenn dieser festliegt, ist eine Nachprüfung wegen des Nebenpunktes der Kosten regelmäßig ausgeschlossen.

Die Billigkeit wie das praktische Bedürfnis gebieten es, die Gebühren des Architekten bei der Abwicklung von

Stationierungsschäden nicht anders zu behandeln als die des Rechtsanwalts. Zwar sind diese Kosten der Rechtsverfolgung, während jene teilweise unter die Instandsetzungskosten fallen. Dieser Unterschied hindert jedoch nicht die Gleichbehandlung beider Kostenarten. Hat der Ersatzberechtigte wegen der Belegungsschäden einen Architekten zugezogen, während er ohne die Inanspruchnahme des Hauses die laufende Unterhaltung hätte vornehmen lassen, ohne einen Architekten beizuziehen, dann hat er zwar, wie Landgericht und Oberlandesgericht zutreffend ausführen, keine Architektengebühren gespart, die später einmal angefallen wären. Gleichwohl fließt ihm in der Regel ein Vorteil zu, der es rechtfertigt, den Betrag der Abzüge "neu für alt" für die Berechnung der Architektengebühren außer Betracht zu lassen, d.h. die Gebühren nur aus der zuerkannten Ersatzleistung zu berechnen. Regelmäßig finden sich unter den Instandsetzungsarbeiten solche, z.B. das Streichen und Tapezieren, für die die Zuziehung eines Architekten auch im Falle eines Belegungsschadens nicht erforderlich ist. Zwar liegt es in der Natur der Sache, daß der Auftrag des Architekten, wenn dieser einmal die gesamten Schäden feststellt und die notwendigen Arbeiten veranlaßt, nicht auf die Arbeiten beschränkt wird, für die die Beteiligung eines Architekten notwendig oder üblich ist. Der Ersatzberechtigte hat dabei den Vorteil, daß auch die anderen Arbeiten unter sachkundiger Aufsicht vorgenommen werden. Auch insoweit werden ihm im Rahmen der zugesprochenen Entschädigung die Architektengebühren erstattet, obwohl eine Verpflichtung der Beklagten hierzu keineswegs in jedem Falle unzweifelhaft ist. Übernimmt die Beklagte hier also einerseits Architektengebühren bei Arbeiten, bei denen normalerweise ein Architekt nicht zugezogen wird, indem die zu erstattenden Gebühren auf Grund der zugesprochenen Entschädigung berechnet werden, dann ist es andererseits nicht unbillig, wenn die Abzüge "neu für alt" für die Gebührenberechnung dem Entschädigungsbetrage nicht zugeschlagen werden.

Das A f V hat die Architektengebühren erstattet, die sich auf Grund der zuerkannten Entschädigung errechnen. Die Klage ist daher unbegründet, soweit die Erstattung eines weiteren Betrages für Architektengebühren begehrt wird, d.h. in Höhe von 168,58 DM.

II.

Die Revision bleibt dagegen im wesentlichen ohne Erfolg, soweit sie sich gegen die Zuerkennung von Rechtsanwaltskosten richtet.

1. Ohne Erfolg macht die Revision geltend, die Anwaltskosten seien nicht innerhalb der in Art. 8 Abs. 6 FV vorgesehenen Jahresfrist beim A f V - gerechnet von der Freigabe des Hauses an - angemeldet worden.

Wie der Senat mehrfach entschieden hat (BGHZ 34, 230; BGHZ 35, 95 - bezüglich der hier in Betracht kommenden Ausführungen umfassender abgedruckt in NJW 1961, 1529 und VersR 1961, 665; III ZR 142/60 vom 16. November 1961; III ZR 213/60 vom 28. Mai 1962) kann der innerhalb der Fristen des Art. 8 Abs. 6 FV angemeldete Anspruch nach dem Ablauf der Fristen, auch nach dem Ablauf der Jahresfrist erweitert werden, wenn und soweit die fristgerechte Anmeldung die Streitkräfte und die B zu einer allgemeinen Übersicht instandgesetzt hat, welche Schäden von ihnen mit sachlichen Gründen ersetzt verlangt werden können. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Schäden als unselbständige Schadensposten eines einheitlichen Anspruchs oder als selbständige Teile eines Gesamtanspruchs zu werten sind. Mit der Zuziehung eines Anwalts

durch den Ersatzberechtigten müssen die zuständigen Behörden in nicht ganz einfach liegenden Fällen rechnen. Der Anspruch, der sich für den Ersatzberechtigten aus der späteren Zuziehung eines Rechtsanwalts ergibt, kann daher regelmäßig auch nach dem Ablauf der genannten Fristen, mindestens solange das Entschädigungsverfahren läuft, noch erhoben werden.

Im übrigen ist der Anwalt, wie die Revision selbst hervorhebt, erst nach dem Ablauf der in Art. 8 Abs. 6 FV vorgesehenen Fristen tätig geworden. Von einer Fristversäumung kann schon aus diesem Grunde keine Rede sein. Die Anmeldefrist für den Hauptanspruch, die sich aus §§ 88, 60 Abs. 2 BLG 1956 i.V.m. Art. 8 Abs. 6 FV ergibt und die regelmäßig 90 Tage, längstens aber ein Jahr beträgt, gilt für die Auslagen, die dem Leistungspflichtigen durch das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden erwachsen und die ihm unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 BLG zu erstatten sind, jedenfalls dann nicht, wenn sie ohne Verschulden des Leistungspflichtigen erst nach dem Ablauf der genannten Fristen anfallen oder geltend gemacht werden können.

2. Die Notwendigkeit der Zuziehung des Rechtsanwalts bestreitet die Revision ohne Grund. Auslagen, die der Klägerin durch das Verfahren vor dem Amt für Verteidigungslasten entstanden sind, sind ihr nach § 48 Abs. 2 BLG zu erstatten, wenn sie zur zweckentsprechenden Wahrnehmung ihrer Rechte notwendig waren und sich ihr Antrag als begründet erweist. Zwar mögen, wie die Revision geltend macht, bei unter Art. 8 Abs. 2 c FV fallenden Belegungsschäden anders als bei Schäden, für welche die Stationierungstreitkräfte aus unerlaubter Handlung oder Gefährdung haften, oft technische Fragen im Vordergrund stehen, welche die Zuziehung eines Anwalts nicht immer erfordern.

Sind jedoch durch die Belegung eines Hauses umfangreiche Schäden entstanden wie im vorliegenden Falle, dann liegt die Zuziehung eines Anwalts regelmäßig im Rahmen der zweckmäßigen Rechtsverfolgung des Geschädigten. Das muß vor allem dann gelten, wenn sich das Entschädigungsverfahren erheblich verzögert hat. Darüber hinaus hat das Berufungsgericht im vorliegenden Falle einen besonderen Grund für die Zuziehung des Anwalts in der Ankündigung des A [REDACTED] f. V. [REDACTED] gesehen, es werde ein anfechtbarer Bescheid ergehen, die Ansprüche der Klägerin würden gekürzt werden (S. 9 BU). Diese Beurteilung läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen.

3. Als unbegründet erweist sich endlich die Rüge der Revision, die Berechnung der Anwaltsgebühren habe nicht die zugebilligte Entschädigung, sondern nur deren zur Zeit der Beauftragung des Anwalts noch streitiger Teil zugrunde gelegt werden dürfen. § 286 ZPO sei verletzt, weil das Material, das den Streitstand ergeben habe, vorgelegt worden sei. Die Verfahrensrüge scheitert schon daran, daß die Revision das vorgelegte "Material" nicht näher bezeichnet und damit die die Verfahrensrüge begründenden Tatsachen entgegen § 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO nicht angegeben hat. Im übrigen hatte die Klägerin keinen Anlaß, dem Rechtsanwalt nur hinsichtlich eines ausdrücklich bestrittenen Betrages Auftrag zu erteilen, da ihre Forderung auch insoweit, als sie nicht bestritten wurde, trotz langer Dauer des Entschädigungsverfahrens weder eindeutig anerkannt noch befriedigt war.

4. Infolge der Abweisung der Klage bezüglich des Architektenhonorars ergibt sich eine unbedeutende Ermäßigung der zu erstattenden Anwaltsgebühren daraus, daß für ihre Berechnung die Gebühren des Architekten nur mit 944,51 DM

und nicht mit 1.113,09 DM anzusetzen sind. Die Anwaltsgebühr ist daher aus einem Streitwert von 14.519,32 + 944,51 = 15.463,83 DM zu berechnen. Nach Art. 2, 20 der Hessischen Landesgebührenordnung sind maßgebend die Gebührensätze der Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte einschließlich der Zuschläge - hier von 25% - gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts vom 7. August 1952 (BGBl I, 401). Nach der Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte betrug eine 3/10-Gebühr aus einem Wert von 15.500 DM 87,30 DM einschließlich 25% Zuschlag, eine solche aus dem Wert von 15.700 DM 87,70 DM. Eine Gebühr von 91,99 DM, wie sie das Landgericht zugesprochen hat, findet sich in der Gebührentabelle nicht. Hinreichende Anhaltspunkte dafür, daß weitere Gebühren zuzuerkennen wären, insbesondere eine Vergleichsgebühr, lassen sich dem vorgetragenen Sachverhalt nicht entnehmen.

An Anwaltskosten sind daher anstatt des bisher zugesprochenen Betrages von 106,07 DM nur zu erstatten:

Eine 3/10-Gebühr aus einem Streitwert von 15.500 DM in Höhe von	87,30 DM
Auslagen in Höhe von	10,-- "
4% Umsatzsteuer aus 97,30 DM	<u>3,90 "</u>
	101,20 DM

Wegen des Unterschiedsbetrages von 4,87 DM erweist sich demnach die Revision der Beklagten hinsichtlich der Anwaltskosten als begründet.

III.

Von dem zuerkannten Betrage von		274,65 DM
erweisen sich demnach		
Architektenkosten mit	168,58 DM	
und Anwaltskosten mit	<u>4,87 DM</u>	
	zusammen	<u>173,45 DM</u>
als zu Unrecht zugesprochen, so daß nur		101,20 DM

über den vom A f V [REDACTED] zuerkannten Betrag hinaus zugesprochen werden können.

Im übrigen sind das Berufungsurteil aufzuheben, das Urteil des Landgerichts abzuändern und die Klage abzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten ergibt sich aus §§ 91, 92, 271, 97 Abs. 3 ZPO.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Hußla

Keßler